



Vorlage Nr.: V2011/12
Datum: 12. Dezember 2012

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

a) Rechtsgrundlage

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG vom 1. Dezember 2010, SächsGVBl., S. 338, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012, SächsGVBl S. 130) ermöglicht den Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1, an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Folgende Sonntage dürfen gemäß § 8 Abs. 3 SächsLadÖffG nicht freigegeben werden: der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag, der Totensonntag und der 24. Dezember, soweit er auf einen Sonntag fällt. Gleiches gilt für gesetzliche Feiertage nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, soweit sie auf einen Sonntag fallen.

Der Gesetzgeber hat außerdem eine Regelung zur Aufeinanderfolge von verkaufsoffenen Sonntagen getroffen, indem er die Freigabe auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Sonntage begrenzt hat und die Öffnung an den zwei, diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden Sonntagen, für unzulässig erklärt.

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (SächsVerfGH) hat in seinem Normenkontrollurteil vom 21. Juni 2012 die in Streit stehende Vorschrift des § 8 Abs. 1 S. 1 SächsLadÖffG als mit der Sächsischen Verfassung vereinbar angesehen.

b) Entscheidungsvorbereitung

Der Erlass der Verordnung steht im Ermessen der Stadt Dresden. Nach den Vorgaben des Sächsischen Obergerichtspräsidenten (Beschlüsse vom 1. November 2010, Az.: 3 B 291/10 und vom 9. November 2009, Az.: 3 B 455/09) sowie des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 1. Dezember 2009, Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07, so auch bestätigt durch den SächsVerfGH, Urteil vom 21. Juni 2012, Az. Vf.-77-II-11) soll leitender Ermessenszweck einer Entscheidung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nicht in erster Linie das bloße wirtschaftliche Interesse des Handels bzw. alltägliche Erwerbsinteressen der Kundinnen und Kunden sein. Vielmehr steht der Gedanke der Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus bei der Entscheidungsfindung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Vordergrund.

In Vorbereitung dieser Rechtsverordnung wurden daher der City Management Dresden e. V., der Tourismusverband Dresden e. V., die Dresden Marketing GmbH sowie der Handelsverband Sachsen e. V. angehört. In einer gemeinsamen Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V. und Handelsverband Sachsen e. V. (Anlage 3 Teil 1) wurden folgende Termine für mögliche verkaufsoffene Sonntage vorgeschlagen:

- (1) Sonntag, der 24. März 2013 anlässlich der Messe Dresdner Ostern - Internationaler Citylauf
- (2) Sonntag, der 6. Oktober 2013 aus Anlass der „Region Dresden - Dresdner Design- und Modeherbst“
- (3) Sonntag, der 8. Dezember 2013 sowie
- (4) Sonntag, der 22. Dezember 2013 jeweils aus Anlass des 579. Dresdner Striezelmarktes

Die Dresden Marketing GmbH (Anlage 3 Teil 2) sprach sich hingegen für folgende Termine aus:

- (1) Sonntag, der 19. Mai 2013 anlässlich des Internationalen Dixielandfestivals Dresden
- (2) Sonntag, der 18. August 2013 aus Anlass des Dresdner Stadtfestes
- (3) Sonntag, der 1. Dezember 2013 sowie
- (4) Sonntag, der 15. Dezember 2013 jeweils aus Anlass des 579. Dresdner Striezelmarktes

Allen Vorschlägen ist gemein, dass jeweils zwei verkaufsoffene Sonntage aus Anlass des Dresdner Striezelmarktes benannt wurden, zum einen der 2. und 4. Advent, zum anderen der 1. und 3. Advent; jedoch ohne Begründung, warum gerade die jeweiligen Adventssonntage als verkaufsoffen freigegeben werden sollen.

Die vorgeschlagenen Anlässe wurden von Seiten der Stadtverwaltung einer Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen unterzogen. Wie zuletzt im Urteil des SächsVerfGH vom 21. Juni 2012 bestätigt, hat jede Gemeinde im Hinblick auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und abzuwägen, welche Anlässe eine so herausgehobene Bedeutung erfüllen, dass sie eine flächendeckende und den gesamten Einzelhandel betreffende Ladenöffnung am Sonntag rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund konnten nicht alle

Vorschläge im Entwurf der Rechtsverordnung Berücksichtigung finden. Im Ergebnis entsprechen aus Sicht der Verwaltung letztlich nur die vorgeschlagenen Adventssonntage sämtlichen rechtlichen Anforderungen.

Eine detaillierte Begründung der Ablehnung der sonstigen benannten Termine ist unter Punkt e) zu finden.

Unter Beachtung der o. g. Rechtsprechung sowie der gesetzlichen Vorgaben liegt zwischen beiden verkaufsoffenen Sonntagen ein Ruhesonntag, um eine Blocklösung zu vermeiden und dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz von Sonn- und Feiertagen zu genügen.

Die Auffassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche zur Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen wurde im vorliegenden Verordnungsentwurf damit ebenfalls berücksichtigt. In einem Gespräch zwischen Herrn Landesbischof Bohl und Vertretern des Vorstands des Sächsischen Städte- und Gemeindetages am 12. Januar 2011 wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Evangelisch-Lutherische Landeskirche eine Sonntagsöffnung im Advent nur an maximal zwei nicht aufeinanderfolgenden Sonntagen dulden wird.

c) Besonderer Anlass

Für die Freigabe verkaufsoffener Sonntage bedarf es eines besonderen Anlasses. Gemäß den erläuternden Hinweisen des Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ist unter einem besonderen Anlass ein Grund oder ein Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Sonntagsöffnung ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die unsere Stadt kennzeichnende soziale und kulturelle Lebensweise und die Tourismusströme eine besondere Bedeutung haben.

In seiner Eigenschaft als einer der ältesten und meistbesuchtesten Weihnachtsmärkte Deutschlands und der damit verbundenen weltweiten Vermarktung Dresdens als „die“ Weihnachtsstadt durch die Dresden Marketing GmbH, stellt der Dresdner Striezelmarkt einen besonderen Anlass im Sinne des Gesetzes und damit einen hinreichenden Grund dar, dem Einzelhandel im gesamten Stadtgebiet die Sonntagsöffnung zu den vorgenannten Terminen zu gestatten.

Der Striezelmarkt trägt mit seiner internationalen Bekanntheit und seinem positiven Image entscheidend zur Förderung der Weihnachtstradition der Stadt Dresden bei. Der Markt strahlt durch sein Flair, sein abwechslungsreiches Programm und sein - auch internationales - Publikum auf alle anderen Märkte im Stadtgebiet aus und verbreitet weihnachtliche Stimmung in ganz Dresden. Er stellt mit seiner Tradition einen Besuchermagneten besonderer Güte dar. Das enorme Besucheraufkommen in der Vorweihnachtszeit beweist diese herausragende Stellung: schätzungsweise 2,5 Millionen Besucherinnen und Besucher werden auf dem Striezelmarkt erwartet. Dabei kommen 57 % der auswärtigen Gäste extra wegen des Striezelmarktes nach Dresden und bleiben nach Erhebungen der Dresden Marketing GmbH durchschnittlich zwei Tage, wobei das Wochenende bevorzugt wird.

In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Übernachtungen in der Adventszeit kontinuierlich erhöht. Die positive Entwicklung der Ankünfte und Übernachtungen im Dezember (s. Anlage 2) steht im Zusammenhang mit der gezielten Vermarktung des Striezelmarktes und der Weihnachtsstadt Dresden. Damit kann sich der Dezember - im Städtetourismus ein an sich buchungsschwacher Monat - vergleichen mit den Topreisemonaten Mai/Juni.

Der Striezelmarkt ist geeignet, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Im Hinblick auf diese enorme Werbewirkung für die gesamte Region Dresden in Verbindung mit der Jahrhunderte alten Tradition und eben diesem hohen Besucheraufkommen wird eine Offenhaltung der Verkaufsstellen an zwei Sonntagen in der Adventszeit im gesamten Stadtgebiet während der Dauer des Striezelmarktes als sachlich gerechtfertigt angesehen. Die

beiden verkaufsoffenen Sonntage anlässlich des Striezelmarktes werden weder gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 SächsLadÖffG auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt, noch werden diese gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG regional begrenzt.

Eine Begrenzung auf bestimmte Straßenzüge oder den Ortsamtsbereich Dresden-Altstadt ist weder möglich noch sinnvoll, da ein Großteil der Stadt Dresden von Besucherinnen und Besuchern des Striezelmarktes frequentiert wird. Das Ereignis bietet - wie ausgeführt - Touristinnen und Touristen einen Anlass für einen Besuch Dresdens, aber schränkt deren Besuch - insbesondere bei einem mehrtägigen Aufenthalt - nicht auf die Innenstadt ein. Vielmehr verteilen sich die Besucherströme über das gesamte Stadtgebiet. Dazu tragen nicht nur die insgesamt elf Weihnachtsmärkte in der Dresdner Altstadt und Neustadt bei, sondern auch weitere regionale Märkte und kulturelle Veranstaltungen, die außerhalb des eigentlichen Innenstadtkerns stattfinden. Um die Wirtschaft nicht allein in der Innenstadt, sondern auch in anderen Stadtteilen zu fördern und weil zahlreiche Touristen ohnehin in anderen Stadtteilen als Dresden Altstadt bzw. Neustadt übernachten, erscheint die Erstreckung der Verordnung auf das gesamte Stadtgebiet geboten.

d) Sachgerechte Ermessensausübung und Interessenabwägung

Die Entscheidung zur Aufnahme der vorliegenden Termine in den Verordnungsentwurf wurde erst nach Abwägung aller Interessen, die für und gegen die Freigabe sprechen, getroffen. Hierbei wurde insbesondere die bisher ergangene Rechtsprechung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmecharakters der sonntäglichen Ladenöffnung beruht der Vorschlag der zwei verkaufsoffenen Adventssonntage auf folgenden Erwägungen:

Die Stadt Dresden fungiert als Tor zur Erzgebirgsregion, sodass die Möglichkeit zur Öffnung der Geschäfte aus Anlass des Striezelmarktes an beiden Adventssonntagen zu einer nutzbringenden Verbindung mit den hier typischen Weihnachtsbräuchen und -traditionen führt.

Weihnachten gilt heute nicht nur bei den Christinnen und Christen als das bedeutendste Fest im Jahr. Zu berücksichtigen ist hier auch das veränderte Freizeitverhalten der Bevölkerung. Das Einkaufen von Geschenken im Vorfeld des Weihnachtsfestes, welches hierzulande neben dem religiösen Hintergrund vor allem als Fest des Schenkens und Beschenktwerdens begangen wird, dient der Verwirklichung von Freizeitwünschen und geht insofern über das reine Erwerbsinteresse hinaus. In der Bevölkerung besteht ein vielschichtiges Spektrum an Erwartungen und Bedürfnissen. Alte als auch gegenwärtige Bräuche gehen ineinander über. Die Weihnachtszeit wird heute von der Pflege christlicher Traditionen, z. B. durch den Besuch von Kirchen, aber auch vom Freizeit- und Unterhaltungserlebnis beim Einkaufsbummel durch die Kaufhäuser geprägt.

Für die Touristinnen und Touristen trägt eine Sonntagsöffnung in erheblichem Maße zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei, da sich die Besucherströme an den Adventssonntagen auf das gesamte Stadtgebiet verteilen. Die beiden verkaufsoffenen Sonntage können daher dazu beitragen, dass sich der positive Entwicklungstrend der letzten Jahre auch weiterhin fortsetzt.

Im Handelsangebot der Läden, wie auch der Märkte, spiegelt sich - anders als im Angebot anderer deutscher Städte - die Nähe zum Erzgebirge mit der dort verankerten Tradition erzgebirgischer Volkskunst wider. Jedoch auch die traditionelle Dresdner Stollenbäckerei, Lausitzer Blaudruck oder sonstige Produkte aus der Region können die Gäste erleben und erwerben.

Von einem entsprechenden Handelsangebot an Sonntagen würden durch die erhöhte Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher somit nicht nur die Weihnachtsmärkte, son-

dern auch die Tourismuswirtschaft, Museen und andere Kultureinrichtungen insgesamt profitieren. Für die regionale Wirtschaft bedeutet die Steigerung der Besucherzahlen eine Umsatzerhöhung und nicht nur -verlagerung.

Letztlich trägt dies auf der einen Seite zu einem Vorweihnachtsenerlebnis für die gesamte Familie, andererseits zu einer Zentralisierung und Urbanisierung der Städte und damit zu einer Förderung der regionalen Wirtschaft und des Tourismus, die allesamt von erhöhten Besucherzahlen profitieren - und somit zur Förderung des Gemeinwohls - bei.

Entgegen der Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V. und Handelsverband Sachsen e. V. (dort 2. und 4. Advent) schlägt die Verwaltung dem Stadtrat den 1. und 3. Advent als verkaufsoffene Sonntage vor.

Zum einen finden an diesen Adventssonntagen auf dem Striezelmarkt besondere Veranstaltungen statt, die überregionale Bekanntheit genießen und neben Einheimischen auch Touristen anziehen. So wird am 1. Advent traditionell das Dresdner Pfefferkuchenfest und am 3. Advent das Dresdner Schwibbogenfest durchgeführt.

Bei Beibehaltung des Programms für die Adventssonntage findet der Tag der Kreuzkirche traditionell am 2. Advent statt. Aus diesem Grund ist dieser Tag eher durch kirchliche Veranstaltungen aufgrund zahlreicher Konzerte, Führungen und Programmpunkte innerhalb der Dresdner Kreuzkirche und auf dem Striezelmarkt geprägt. Die Kreuzkirche steht als Marktkirche nicht nur für die Nähe zum Markt sondern in einer besonderen Korrespondenz zu diesem. Das wurde von Seiten der Stadtverwaltung im Rahmen der Abwägung bei den Terminvorschlägen für den Stadtrat berücksichtigt.

Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat für die Termine 2. und 4. Advent als verkaufsoffene Sonntage wäre rechtlich jedoch nicht ausgeschlossen.

Zwischen beiden verkaufsoffenen Sonntagen liegt ein Ruhesonntag. Die Öffnung der Geschäfte an diesen beiden Adventssonntagen aus o. g. Anlass stellt daher eine zulässige Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage dar.

Außerdem ist die Öffnungsmöglichkeit der Geschäfte auf 12 bis 18 Uhr begrenzt und liegt demnach außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Damit werden einerseits Störungen desselben vermieden und andererseits wird den Beschäftigten des Einzelhandels die Möglichkeit eingeräumt, an den Hauptgottesdiensten teilzunehmen.

Diese Regelung stellt eine tragbare Belastung für das in der Adventszeit besonders geforderte Verkaufspersonal dar. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind hierbei durch die Arbeitgeberseite einzuhalten.

e) Gründe für Vorschläge, die keine Berücksichtigung im Verordnungsentwurf fanden:

- (1) Sonntag, der 24. März 2013 anlässlich der Messe Dresdner Ostern - Internationaler Citylauf

Diese - in der gemeinsamer Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V. und Handelsverband Sachsen e. V. - benannten Ereignisse erfüllen - auch in ihrer Gesamtschau - nach Auffassung der Verwaltung nicht die strengen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den herausgehobenen Anlass.

Nach den Vorgaben des SMWA muss der Anlass geeignet sein, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten. Die Messe Dresdner Ostern ist zwar mit ca. 40.000 bis 50.000 Besuchern jährlich die publikumsstärkste Messe in Dresden. Dennoch konzentriert sich der damit verbundene Besucherstrom weitestgehend auf das Messegelände.

Der internationale Citylauf gehört mit ca. 1.500 Teilnehmern zumindest nicht zu den von der Teilnehmerzahl größten Stadtläufen. Hier locken z. B. der Morgenpostmarathon mit 7.900 Teilnehmern in 2011 sowie der Sportschecklauf im Juni mit ca. 3.600 Läufern eine größere Anzahl von Sportlern an. Außerdem ist die Streckenführung (s. Anlage) ebenfalls auf das Messegelände bis hin zum Pirnaischen Platz begrenzt. Es sind nur geringe bzw. keine Auswirkungen auf Bereiche außerhalb des Veranstaltungsortes durch die Besucherströme dieser Ereignisse vorhanden. Eine Ladenöffnung in anderen Stadtteilen erscheint somit nicht gerechtfertigt.

Die Verwaltung hat die Möglichkeit der Öffnung von Geschäften im begrenzten Bereich dieser Ereignisse gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG in Erwägung gezogen. Im Ergebnis hat dieser Vorschlag jedoch auch in die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2013 keinen Eingang gefunden. So hat der Ortsbeirat Altstadt diese Ereignisse nicht als Anlass für eine Ladenöffnung in seinem Zuständigkeitsbereich benannt. Aufgrund der wenig attraktiven Lage für den Handel hat auch die Verwaltung davon abgesehen, diesen Vorschlag aufzugreifen.

(2) Sonntag, der 19. Mai 2013 anlässlich des Internationalen Dixielandfestivals Dresden

Dieser Termin fällt auf den Pfingstsonntag, der nach dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz nicht als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden darf.

(3) Sonntag, der 18. August 2013 aus Anlass des Dresdner Stadtfestes

Trotz der hohen Besucherzahlen von ca. 550.000 Besuchern sind nur geringe bzw. keine Auswirkungen außerhalb des Veranstaltungsortes durch die Besucherströme dieses Ereignisses vorhanden. Die Verwaltung hat die Möglichkeit der Öffnung von Geschäften im begrenzten Bereich dieser Ereignisse gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG in Erwägung gezogen. Im Ergebnis hat dieser Vorschlag jedoch auch in die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem regionalen Anlass an Sonntagen im Jahr 2013 keinen Eingang gefunden. So hat weder der Ortsbeirat Altstadt noch der Ortsbeirat Neustadt das Stadtfest als Anlass für eine Ladenöffnung in seinem Zuständigkeitsbereich benannt. Auch wurde dieser Termin vom Handel in den vergangenen Jahren als wenig attraktiv eingeschätzt. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Verbindung des Stadtfestes mit einem verkaufsoffenem Sonntag im Festbereich nicht sinnvoll.

(4) Sonntag, der 6. Oktober 2013 aus Anlass der „Region Dresden - Dresdner Design- und Modeherbst“

Dieses Ereignis soll erst Bestandteil des Entwicklungskonzepts "Region Dresden" werden, d. h. es fehlt bislang an einer entsprechenden Tradition. Derzeit handelt es sich lediglich um eine Veranstaltungsidee. Aussagen über Besucherzahlen und -ströme können daher mangels Erfahrungswerten nicht getroffen werden. Zwar war in den Jahren 2008 - 2010 jeweils der erste Sonntag im Oktober ein verkaufsoffener Sonntag. Damit hatte dieser Sonntag eine dreijährige Tradition. In diesen Jahren gab es jedoch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Anlass, welcher die Ladenöffnung an Sonntagen rechtfertigen musste. Nach aktueller Rechtslage sollen die Besucher eben gerade nicht in erster Linie durch die Öffnung der Läden angezogen werden und somit das gesetzliche Anlass - Folge - Verhältnis in sein Gegenteil verkehrt werden, sondern die Veranstaltung als solche und nicht die daran anknüpfende Ladenöffnung muss einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Genau diese Argumentation führt auch der Verfassungsgerichtshof Sachsen in seinem jüngsten Normenkontrollurteil vom 21. Juni 2012.

Zudem fehlen derzeit Informationen darüber, wo genau Aktionen zum oben genannten Anlass stattfinden sollen und welche konkreten Veranstaltungen geplant sind.

(5) Sonntag, der 8. Dezember 2013 sowie

(6) Sonntag, der 22. Dezember 2013 jeweils aus Anlass des 579. Dresdner Striezelmarktes

Begründung dazu s. o. unter Punkt c)

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2013

Anlage 2 - Tabelle: Entwicklung der Übernachtungszahlen im Dezember der Jahre 2001 bis 2011

Anlage 3 - Gemeinsame Stellungnahme von City Management Dresden e. V., Tourismusverband Dresden e. V. und Handelsverband Sachsen e. V. (Teil I) sowie Stellungnahme der Dresden Marketing GmbH (Teil II)

Helma Orosz